

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 28. JUNI 1973

Zl. 483 Fin. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Bernkopf, Bieder, Binder, Birner, Blabolil, Blochberger, Dipl. Ing. Berl, Buchinger, Cipin, Diettrich, Fürst, Gindl, Graf, Gruber, Kaiser, Karl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kosler, Kurzbauer, Laferl, Lechner, Leichtfried, Dr. Litschauer, Mantler, Mayer, Dipl. Ing. Molzer, Platzner, Pospischil, Prigl, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Romeder, Schneider, Schoiber, Stangl, Steinböck, Sulzer, Thomschitz, Tribaumer, Wedl, Weissenböck, Wiesmayr, Wittig und Zauner

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Erhebung des Kultur- und Sportstättenchillings (NÖ Kultur- und Sportstättenchillinggesetz).

Nach dem NÖ. Fernsehschillinggesetz, LGBI. Nr. 203/1965, haben die Fernsehteilnehmer, d. s. jene, denen eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernseh- und Rundfunk-Empfangsanlage erteilt wurde, eine Abgabe in Höhe von S 5,-- monatlich zu entrichten.

Das Erträgnis des Fernsehschillings ist gemäss § 5 leg. cit. zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden.

Das NÖ. Sportstätten-schillinggesetz, LGB1.Nr.171/1971, sieht vor, dass Inhaber einer rundfunkgebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung an das Land eine Abgabe zu entrichten haben. Die Höhe der Abgabe beträgt bei unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen zweimonatlich S 4,-- und bei befristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen monatlich S 2,--. Gemäss § 5 dieses Gesetzes ist das Erträgnis des Sportstätten-schillings zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, von Gemeinden und von Vereinen gemäss § 4 Abs.1 und 2 des NÖ. Sportförderungsgesetzes, LGB1.Nr.193/1968, zu verwenden.

Sowohl nach dem NÖ. Fernsehschillinggesetz, als auch nach dem NÖ. Sportstätten-schillinggesetz, ist die Höhe der Abgabe unabhängig vom Rundfunkentgelt (Hörfunkentgelt), vom Fernschrundfunkentgelt und von der Rundfunk- und Fernschrundfunkgebühr.

Die Runfunkstatistik der Post- und Telegrafendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland weist eine abnehmende Tendenz der Rundfunk-Hauptbewilligungen, die Zahl der Fernsehrundfunk-Hauptbewilligungen hingegen eine steigende Tendenz auf. Zum 1.5.1973 waren gegenüber dem 1.1.1972 rund 4.300 Rundfunk-Hauptbewilligungen weniger zu verzeichnen. Dagegen ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Fernsehrundfunk-Hauptbewilligungen um rund 27.500 gestiegen.

Diese Disparität hat zur Folge, dass die Erträgnisse des Sportstättenstillings im Hinblick auf den Verwendungszweck in einem nicht vertretbaren Ausmass zurückbleiben. Dadurch würde die Förderung des Sportstättenbaues und der Sportstättenenerhaltung, die sich das Land zur Aufgabe gemacht hat und deren Notwendigkeit und Bedeutung ausser Zweifel stehen, eminent gefährdet werden. Zieht man ausserdem den steigenden Bedarf an Sportstätten und den sinkenden Geldwert in Betracht, so würde eine stete Verminderung des Erträgnisses des Sportstättenstillings den Zweck schon in naher Zukunft in Frage stellen. Die Geldwertverminderung ist es auch, die es erforderlich erscheinen lässt, von einer starren Höhe der Abgabe abzugehen und sie in eine Relation

zu den Entgelten des ORF zu setzen, die sich weitgehend nach wirtschaftlichen Grundsätzen orientieren.

Gleiches gilt hinsichtlich des Verhältnisses zur Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr, wobei allerdings festzuhalten ist, dass sie in Anbetracht ihrer geringfügigen Höhe und geringen Flexibilität keinen besonderen Einfluss auf das Abgabenerträgnis besitzt.

Die Zweckbindung des Fernsehschillings zur Besorgung kultureller Aufgaben des Landes, wie sie im § 5 des NÖ. Fernsehschillinggesetzes näher umschrieben sind, lässt es geboten erscheinen, dass ungeachtet des derzeitigen Zunehmens der Fernsehrundfunk-Hauptbeiträgen, die Höhe der Abgabe gleich wie beim Sportstättenzuschuss in eine Relation zu den Entgelten und Gebühren gebracht wird.

Die Tatsache, dass in Zukunft eine einheitliche Abgabe erhoben werden soll, bietet eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, da die bisher getrennte Verrechnung des Fernsehschillings und des Sportstättenzuschusses anlässlich der Überweisung an das Land entfällt und darüberhinaus für Wien und Niederösterreich nun die gleichen Abgabensätze gelten.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines NÖ Kultur- und Sportstättenzuschillinggesetzes findet ihre verfassungsmässige Deckung im § 8 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, wonach die ausschliesslichen Landesabgaben (§ 6 Z.3 leg.cit) - als welche der Kultur- und Sportstättenzuschilling zur Erhebung gelangen soll - durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 20 Abs.4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr.445/1972, hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im § 1 wird der abgabepflichtige Personenkreis umschrieben. Es sind dies die Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernseh- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung. Wer gebührenpflichtig ist und wie weit Befreiungen vorgesehen sind, richtet

sich nach den Bestimmungen der Rundfunkverordnung,
BGBI.Nr.333/1965.

Eine Ausnahmeregelung für soziale Härtefälle konnte
unterbleiben, weil nur Inhaber gebührenpflichtiger
Bewilligungen abgabepflichtig sind.

Hinsichtlich Abs.2 wird auf die allgemeinen Ausführungen
hingewiesen.

Zu § 2:

Die Höhe der Abgabe beträgt 10 v.H. der vom Bewilligungs-
inhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden
Zahlungen. Der Begriff "Zahlungen" umfasst die Rund-
funk- und Fernseh Rundfunkgebühr, sowie das Rundfunk-
und Fernseh Rundfunkentgelt. Die Höhe der Gebühr richtet
sich nach § 44 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
(Fernmeldegebührenordnung), BGBI.Nr.170/1970. Der Be-
messung der Abgabe werden nur Hauptbewilligungen zu-
grundegelegt.

Die Ab- oder Aufrundungsbestimmung des Abs.2 dient der
Verrechnungsvereinfachung.

Zu §§ 3 und 4:

Im § 3 wird der Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe in Anlehnung an § 45 der Fernmeldegebührenordnung geregelt.

Abgabenbehörde II. und letzter Instanz ist die Landesregierung. Die Bestimmungen des § 45 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) werden hinsichtlich der Fälligkeit und Entrichtung des Kultur- und Sportstätten-schillings in ihrem sinn-gemässen Inhalt als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert.

Im § 4 ist die Verpflichtung der Fernmeldebehörde normiert, das Erträgnis des Kultur- und Sportstätten-schillings dem Land abzuführen. Als Vergütung für die Tätigkeit der Organe der Fernmeldebehörde bei der Erhebung dieser Abgabe, gebührt dem Bund eine Vergütung in der Höhe von 4 v.H. des Erträgnisses.

Zu § 5:

Die Aufteilung des Erträgnisses im Verhältnis von 65 v.H. für kulturelle Zwecke und 35 v.H. für Sportzwecke, entspricht, mit einer geringfügigen Abweichung

zugunsten der Sportzwecke, dem derzeitigen Ertragsverhältnis zwischen Fernseh- und Sportstättenzuschilling. Bei der Aufteilung der Erträgnisse wurde darauf Rücksicht genommen, dass in einem Gesetzentwurf, der als Regierungsvorlage dem Landtag zur verfassungsmässigen Behandlung zugeleitet wurde, in Abänderung des NÖ.Sportförderungsgesetzes auch die Förderung von Sportgeräten ermöglicht werden soll. So gesehen erscheint diese geringfügige Abweichung gerechtfertigt.

Zu § 6:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde so gewählt, dass die Fernmeldebehörden bis dahin in der Lage sind, diese Abgabe einzuheben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Erhebung des Kultur- und Sportstättenstillings (NÖ Kultur- und Sportstättenstillingsgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen. "

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.